

Verein ‚Potsdamer Pilgerwege‘ (PPW)

Satzung (Stand vom 21.11.12)

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Vereinszweck
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Organe des Vereins
- § 7 Mitgliederversammlung, Zuständigkeit, Einberufung
- § 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 9 Vorstand
- § 10 Auflösung des Vereins, Liquidatoren

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Potsdamer Pilgerwege“ (PPW). Nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam führt er den Namenszusatz „e.V.“.
- (1) Der Verein hat seinen Sitz in Potsdam. Gerichtsstand ist Potsdam.
- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Religion.
- (2) Da der Verein der christlichen Religion verpflichtet ist, wird der Satzungszweck verwirklicht durch die Schaffung von christlichen Pilgerwegen und das Angebot geführter Pilgerwege durch Christen. Dabei soll der religiöse Impuls sakraler, natürlicher oder künstlerischer Örtlichkeiten wahrgenommen und mit Gebeten und möglichen Ritualen darauf geantwortet werden.
- (3) Dem Satzungszweck dient die Erstellung entsprechender Pilgerliteratur, die Durchführung religiöser Angebote in meditativer Form und, wenn angefragt, die Erforschung traditioneller Pilgerwege im Potsdamer Gebiet, daraus möglicherweise resultierend die Kooperation mit Dritten und die öffentliche Kommunikation.
- (4) Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und religiöse Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede Person erhalten, die die Vereinszwecke unterstützt.
- (2) Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Antrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
- (3) Außerhalb der Vereinsmitgliedschaft kann eine Fördermitgliedschaft beantragt werden.
- (4) Jedes Mitglied verpflichtet sich, in jedem Kalenderjahr einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (5) Je ein Mitglied des Vereins können benennen:
 - a) der Kreiskirchenrat (KKR) des Evangelischen Kirchenkreises Potsdam
 - b) die römisch-katholische Propsteikirchengemeinde St. Peter und Paul Potsdam

- c) aus dem Bereich der dort mitwirkenden freikirchlichen Gemeinden die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) Potsdam oder ihre jeweilige Nachfolgeorganisation

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (3) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder trotz mehrfacher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachkommt oder bei Vorliegen eines sonstigen wichtigen Grundes. Den Ausschluss beschließt der Vorstand. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen schriftlich gegenüber dem Vorstand Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung in ihrer nächsten Sitzung mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung, Zuständigkeit, Einberufung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) die Wahl der Vorstandsmitglieder
 - b) die Wahl der Kassenprüfer/ der Prüferinnen
 - c) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
 - d) Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstandes
 - e) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Beitrages
 - f) Einspruch eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins, sowie Bestimmung der Liquidatoren des Vereins.
- (2) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorstandes unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen. Der Einladung sind eine Tagesordnung und Beschlussvorlagen beizufügen.
- (3) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt geheim mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Auf Antrag wird mit Handzeichen abgestimmt.
- (4) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen Stimmen.
- (5) Alle Beschlüsse, außer zur Satzungsänderung oder zur Auflösung des Vereins, können im Umlaufverfahren schriftlich gefasst werden, sofern kein Mitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht. Zur Stimmabgabe im Umlaufverfahren werden alle Vereinsmitglieder postalisch, per Telefax oder e-Mail benachrichtigt und zur Stimmabgabe innerhalb einer Woche aufgefordert.
- (6) Über die Mitgliederversammlungen und Beschlüsse ist Protokoll zu führen. Zu Beginn einer Mitgliederversammlung wird mittels einfacher Mehrheit der Versammlungsleiter/ die Versammlungsleiterin und der Protokollführer/ die Protokollführerin gewählt. Das Protokoll wird am Schluss der Mitgliederversammlung vom Protokollführer/ der Protokollführerin laut verlesen, von der Mitgliederversammlung genehmigt, von zwei Mitgliedern und dem Protokollführer/ der Protokollführerin unterzeichnet. Die zwei unterzeichnenden Mitglieder werden vom Versammlungsleiter bestimmt.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dieses im Interesse des Vereins erforderlich scheint oder wenn die Einberufung von drei Zehntel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird.
- (2) Über die außerordentliche Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. § 7 Absatz 6 gilt entsprechend.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden drei Personen: Vorsitzender/ Vorsitzende, stellvertretender Vorsitzender/ stellvertretende Vorsitzende, Schatzmeister/ Schatzmeisterin. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt nach Ende seiner Amtszeit übergangsweise im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (2) Der Vorsitzende/ die Vorsitzende muss der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO) oder ihrer Nachfolgeorganisation angehören. Der stellvertretende Vorsitzende/ die stellvertretende Vorsitzende muss einer Kirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) angehören.
- (3) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich.
- (4) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 10 Auflösung des Vereins, Liquidatoren

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder sonstiger rechtlicher Beendigung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO) zweckgebunden für die Förderung der Religion durch christliches Pilgerwesen und die Arbeit des Spiritualitätsbeauftragten/ der Spiritualitätsbeauftragten der EKBO. Die EKBO hat das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.
- (3) Die Liquidatoren bestimmt die Mitgliederversammlung im Zusammenhang mit dem Beschluss über die Auflösung des Vereins.

Von der fortgesetzten Gründungsversammlung am
beschlossen.

in Potsdam

Gründungsmitglieder

1. Wolfgang Hering
2. Dr. Joachim Zehner
3. Petra Schuchardt
4. Regina Pawlitzky
5. Traugott v. Below
6. Helmut Krüger
7. Andreas Fink
8. Wolfgang Guthke
9. Helga Dobrick-Kroeber
10. Dr. Reinhart Kroeber